

05.09.2019

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2019
Ltg.-789/A-1/57-2019
W- u. F-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Schuster, Mag. Hackl, Hinterholzer, Kasser und Moser

betreffend Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005

Das Hauptziel der Wohnungsförderung ist die Förderung des Wohnbaus und der Wohnungssanierung als Teil des Volkswohnungswesens im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz. Als Ergänzung und im Zusammenhang mit dem Bau oder der Sanierung von Wohnbauten sollen nun auch Geschäftsräume eingebunden werden.

Weiterhin muss das Gebäude hauptsächlich dem Wohnbau dienen. Es sollen Geschäftsflächen nur in untergeordnetem Ausmaß gefördert werden. Dies hat den Vorteil, dass dadurch die Nahversorgung gewährleistet, der Ortskern oder das Wohnquartier belebt und gleichzeitig bestehende Infrastruktur genutzt wird. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass in dichter besiedeltem Gebiet Erdgeschoßwohnungen, die zur Straße gerichtet sind, von geringerer Wohnqualität und daher auch schlechter verwertbar sind.

Die Ausnutzung bestehender Infrastruktur durch den Einbau von Geschäftsräumen in Sanierungsobjekten verhindert den Neubau und die Versiegelung des Bodens. Geschäfte im Wohnquartier wiederum helfen zusätzlichen motorisierten Verkehr zu vermeiden. Dadurch hat diese Gesetzesänderung neben regionalpolitischen auch klima- und umweltpolitische Ziele.

Diese Förderung soll auf gemeinnützige Bauvereinigungen und Gemeinden eingeschränkt werden. Gemeinnützige Bauvereinigungen unterliegen dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und sind aufgrund des Kostendeckungsprinzips verpflichtet den Förderungsvorteil weiterzugeben.

Die Änderungen sollen mit 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 19. September 2019 erfolgen kann.